

# Satzung

## Des Vereins „Freunde und Förderer der Bernhard-Grzimek-Schule in Berlin-Lichtenberg“

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Bernhard-Grzimek-Grundschule in Berlin-Lichtenberg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist in Berlin-Lichtenberg.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist es, die Schule in ihrer Funktion als Stätte der humanistischen Bildung und Erziehung unserer Kinder aktiv zu unterstützen sowie ideelle und materielle Hilfestellung bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Bernhard-Grzimek-Grundschule zu leisten.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege der aktiven Mitarbeit der Eltern und Förderer auf dem Gebiet des Schulwesens
- Finanzielle, materielle und organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen jeglicher Art (einschließlich außerunterrichtlicher Veranstaltungen)
- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln und Material sowie die Anschaffung/ Errichtung und Wartung von technischen und baulichen Anlagen der Schule
- ideller Austausch mit Körperschaften/ Institutionen gleichen Interesses

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Das erste Jahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und endet am 31.12.2009.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- Mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben/ Rückschein oder persönlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der Frist keinen Gebrauch vom recht der Berufung, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einen Beirat als Kontrollorgan einzusetzen.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- dem schulorganisatorischen Berater

und ist ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist.

Für folgende Rechtsgeschäfte ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig:

- Ausgaben ab EUR 500,--, bezogen auf ein Projekt
- Verträge mit einer Laufzeit über 6 Monate oder einem Wertvolumen (Einnahmen oder Ausgaben) über EUR 500,--.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. (Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.

Als Vorsitzender und stellvertreten Vorsitzender dürfen nicht gewählt werden:

- Der Schulleiter der Bernhard-Grzimek-Schule
- Der Vorsitzende der Gesamtelternvertretung.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat den Jahresbericht mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Vorstand kann Mitglieder zur Durchführung bestimmter Geschäfte ermächtigen. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand hat ferner unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Geschäftsjahr mindestens einen Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Einhaltung des Haushaltsplans sowie die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Sie erstellen den Jahresabschluss sowie die Steuererklärung für den Verein.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im vor aus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für bestimmte Personengruppen bis zu 90% ermäßigen.

## **§ 11 Haftung**

Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Die Haftung des Vereins für seine Organe regelt sich nach § 31 BGB.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen der Bernard-Grzimek-Schule Berlin-Lichtenberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Ist diese Schule nicht mehr vorhanden, so fällt das Vermögen einer anderen Schule oder Kindereinrichtung in Berlin-Lichtenberg gemäß einem durch die Mitgliederversammlung zu fassenden Beschluss zu.

Festgestellt am **02.06.2009**